

## **Richtlinien für die Bereitstellung von Zuschüssen für die Beschäftigung von nebenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleitern / Trainer/innen im Kreissportbund Helmstedt e.V. (Stand 01.01.17)**

*Ihre ÜL/Trainer finden die berechtigten Personen Ihres Vereins ausschließlich im Intranet des Landessportbundes*

Der Kreissportbund Helmstedt e.V. fördert im Rahmen der ihm für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel des Landessportbundes und der Kommunen die Beschäftigung von nebenamtlichen Übungsleitern in Vereinen nach Maßgabe nachstehender Regelungen.

### **1. Voraussetzungen**

Einem Sportverein kann für die Beschäftigung einer Übungsleiterin/eines Übungsleiters / Trainerin / Trainers (ÜL) ein Zuschuss gewährt werden, wenn:

- 1.1 die/der ÜL einen gültigen Übungsleiterausweis (Fach-Übungsleiter/innen oder Fachtrainer/innen mind. 1. Lizenzstufe) des DSB besitzt,
- 1.2 der KSB diesen Ausweis registriert hat und er vom LSB im Abrechnungszeitraum bestätigt worden ist. Die antragstellenden Vereine haben der Geschäftsstelle des KSB Helmstedt e.V. dazu vor dem jeweiligen Abrechnungsschluss (bis 30.05./30.11.e.J.) evtl. Veränderungen (Mitteilung über neue ÜL, Lizenzverlängerungen, Namensänderungen o.ä.) unaufgefordert zuzuleiten (Lizenzkopie per Mail/Brief oder Fax 05351/5319-30). **Nicht angemeldete ÜL/Trainer und Verlängerungen werden nicht bezuschusst.**
- 1.3 der ÜL Unterricht erteilt und die Übungseinheit mindestens 45 Min dauert. Wettkampfbetreuungen gehören nicht dazu.
- 1.4 die vom Verein an die/den ÜL gezahlte Vergütung folgende Mindestbeträge je Übungseinheit umfasst:
  - 1.4.1 - 3,00 €, wenn keine kommunalen Zuschüsse gewährt werden
  - 1.4.2 - 3,50 €, wenn die kommunalen Zuschüsse 1,50 €/ÜE beträgt
  - 1.4.3 - 4,00 €, wenn die kommunalen Zuschüsse mind. 2,00 €/ÜE beträgt
- 1.5 die vom Verein an die/den ÜL/Trainer/in gezahlte Vergütung 30,00 €/ÜE nicht überschreitet
- 1.6 der Verein im Bedarfsfall nachweist, dass die Vergütung bargeldlos vor der Antragstellung erfolgte.
- 1.7 der jeweilige Sammelnachweis vom Verein rechtsverbindlich unterzeichnet ist.
- 1.8 Jede/r ÜbungsleiterIn / TrainerIn kann je Verein nur 1 X abgerechnet werden. Vereinsübergreifende Gruppen dürfen nur bei einem Verein abgerechnet und bezuschusst werden.

### **2. Bemessung der Zuschüsse**

Die Zuschüsse werden im Rahmen der dem KSB zur Verfügung gestellten Mittel des Landessportbundes und der Kommunen unter Beachtung der von dort erfolgten Festlegungen gewährt. Reichen die Mittel nicht aus, um alle ÜL/Trainer/innen in der erwünschten Höhe zu bezuschussen, werden die Zuschüsse für die/den einzelnen ÜL/Trainerin/Trainers auf den prozentualen Anteil des noch bereitstehenden Verfügungsbetrages vermindert. Die Zuschüsse werden nachträglich (d.h., nach erfolgter Überweisung der Vergütung an die/den ÜL/Trainer/in gewährt)

- 2.1. Die Zahlungen müssen bargeldlos vor Antragstellung geflossen sein
- 2.2 Je Halbjahr werden ca. 50% der vom LSB zur Verfügung gestellten Zuschüsse für die Vereine bewilligt (pro Quartal **bis zu 72 ÜE** d.h. maximal 144 ÜE im Halbjahr).
- 2.3 Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel werden die Zuschüsse der Kommunen über den KSB bis zu folgender maximalen Höhe gewährt (für max. 96 ÜE je Halbjahr)

- 2.3.1 Stadt Helmstedt 0,00 €/Übungseinheit (**keine Zuschüsse über den KSB Helmstedt**)
- 2.3.2 Stadt Königslutter 1,50 €/Übungseinheit
- 2.3.3 Stadt Schöningen 2,00 €/Übungseinheit
- 2.3.4 Gemeinde Büddenstedt 1,50 €/ÜE (wenn die/der ÜL/Trainer/in ab 1.1. e.J. für den antragstellenden Verein in einer Jugendgruppe tätig ist)
- 2.3.5 Gemeinden der Sa-Gem. Velpke 2,00 €/Übungseinheit
- 2.3.6 Gemeinde Lehre 0,00 €/Übungseinheit (**keine Zuschüsse über den KSB Helmstedt**)
- 2.3.7 Gemeinden der Sa-Gem. Grasleben 0,00 €/Übungseinheit (**keine Zuschüsse über den KSB Helmstedt**)
- 2.3.8 Gemeinden der Sa-Gem. Heeseberg 0,00 €/Übungseinheit (**keine Zuschüsse über den KSB Helmstedt**)
- 2.3.9 Gemeinden der Sa-Gem. Nord-Elm 0,00 €/Übungseinheit (**keine Zuschüsse über den KSB Helmstedt**)
- 2.4 Sofern von den Kommunen Maximalbeträge pro Jahr bereitgestellt werden, erfolgt im 2. Halbjahr die Aufteilung des Restbetrages. Dadurch kann es zur Unterschreitung der unter 2.3 genannten Beträge je Übungseinheit kommen.

### 3 Antragsverfahren und Durchführung

- 3.1 **Der Antrag/Sammelverwendungsnachweis wird den anspruchsberechtigten Vereinen zugeleitet. Er ist vom Verein halbjährlich zu den festgelegten Terminen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet in einfacher Ausfertigung im Original der KSB-Geschäftsstelle zuzuleiten.**
- 3.2 Der KSB überprüft die Nachweise auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und erstellt die Nachweise gegenüber dem Landessportbund und den Kommunen, die ihren Vereinen ÜL-Zuschüsse über den KSB gewähren. Der KSB behält sich vor, die Verwendung der Zuschüsse bei den Vereinen in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 3.3 Die Zuschüsse werden dem Verrechnungskonto der Vereine gutgeschrieben. Die Überweisung der Mittel des LSB und der Kommunen erfolgt halbjährlich, nach dem Zeitpunkt, nachdem die Mittel dem KSB in voller Höhe zur Verfügung stehen.
- 3.4 Nach Abschluss der Zuschussberechnungen erhält der Verein einen Ausdruck der bewilligten Mittel. Die Zuschüsse werden wie folgt berechnet:
  - 3.4.1 LSB Zuschuss ca. 50% der zur Verfügung gestellten Mittel
  - 3.4.2 kommunaler Zuschuss gem. Ziffer 2.3 ff dieser RL für bis zu 96 Übungseinheit pro Halbjahr.

### 4 besondere Hinweise

- 4.1 Zur Verwaltungsvereinfachung wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:
  - 4.1.1 Die Angaben der Vereine auf den Verwendungsnachweisen werden als verbindlich angesehen. Das heißt, der KSB geht davon aus, dass die unter den Ziffern 1.4 - 1.8 festgelegten Bestimmungen beachtet wurden und prüffähige Unterlagen beim Verein vorhanden sind.
- 4.2 Die vom KSB bekannt gegebenen Schlusstermine für die Einsendung der Nachweise sind Ausschlussfristen, die nicht überschritten werden dürfen. Sollten terminliche Probleme bei der Einreichung der Nachweise bestehen, nehmen Sie bitte mit der Geschäftsstelle (05351/5319-0, Email: info@ksb-helmstedt.de) Kontakt auf. **Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.** Nach dem Abschluss der Zuschussberechnungen, kann eine Nachberechnung weiterer Zuschüsse nicht mehr vorgenommen werden.
- 4.3 Mit der Unterschrift unter dem Verwendungsnachweis bestätigt der Verein rechtsverbindlich: - die Kenntnisnahme der darin enthaltenen Angaben des Vereins und Anerkennung/Einhaltung dieser Richtlinien.  
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass falsche Angaben strafrechtliche Konsequenzen haben und zur befristeten Aussetzung aller Bezuschussungen für den

betroffenen Verein führen können. Der Verein hat seine Unterlagen (gem. Angaben auf dem Nachweisformular) mindestens volle 10 Kalenderjahre nach dem Bezuschussungszeitraum zur Überprüfung durch den Sportbund und die Kommune aufzubewahren.

- 4.4 Diese Richtlinien sind für ÜL - Zuschüsse ab **01.01.17** gültig. Sie wurden **am 06.02.2017** den aktuellen Erfordernissen angepasst. Alle vorherigen Festlegungen werden gleichzeitig ungültig.
- 4.5 Sie sind damit einverstanden, dass die Daten aus dem Zuschussantrag / Verwendungsnachweis in automatisierten Verfahren bearbeitet und gespeichert werden.
- 4.6 **Für die kommunalen Zuschüsse gelten in jedem Fall vorrangig die Festlegungen der jeweiligen Kommune.**

f.d.R. gez. B. Dörries